

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Anbindung der 110-kV-Leitung Cloppenburg/O – Sögel (LH-14-011)
an das UW Werlte Süd durch die
110-kV-Leitung Abzweig Werlte Süd (LH-14-145)**

Aktenzeichen: 4120-05020-110-kV-Ltgn Anbindung UW Werlte Süd

I.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, sowie eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen insgesamt ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

(1) Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Mit der geplanten Anbindung der 110-kV-Leitungen an das neue UW Werlte Süd sind Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, die trotz zeitlicher Begrenzung auf die Bauphase zu Beeinträchtigungen im Wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser führen können.

Eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme ergibt sich im Bereich der Arbeits- und Lagerflächen an den Maststandorten sowie der Zuwegungen außerhalb des vorhandenen Wegenetzes. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beträgt für die Arbeitsflächen ca. 8.443 m² und ca. 930 m² im Bereich der Zuwegungen. Wirkungen sind in Form einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna, insbesondere der Avifauna durch Verluste von Gelegen, Jungvögeln und Nistplätzen durch den Baustellenverkehr möglich. Ein relevantes Vorkommen von Reptilien und Amphibien wird ausgeschlossen.

Im Rahmen des Baugeschehens kommt es daneben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen im Bereich von Arbeits-, Lagerflächen und Zuwegungen und hier angrenzenden Flächen (u.a. Schutzgebieten) zu optischen Störungen, Erschütterungen und Verlärmung (betroffenes Schutzgut: Tiere), zudem sind bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. bei Unfällen Versickerungen von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) möglich (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Entwässerungen, die eventuell während der Fundamentarbeiten durchgeführt werden müssen, können Einfluss auf Böden haben und z.B. zu Austrocknungen führen.

Eine Verdichtung des Bodens kann durch den allgemeinen Baustellenbetrieb, d.h. durch die Baustelleneinrichtung, das Befahren durch schwere Transportmaschinen und Materiallagerung sowie Bodenaushub erfolgen. Die Verringerung des Porenvolumens und damit der Durchlüftung führt zu einer Beeinträchtigung der Bodenflora und -fauna. Möglicherweise ist während der Herstellung des Fundaments für Mast 87a eine Wasserhaltung zur Sicherung der Baugruben erforderlich.

Zudem sind durch Zuwegungen und Arbeitsflächen temporäre Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholungsqualität möglich.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und unveränderlich und werden von dem Vorhandensein des Baukörpers und seinen räumlichen Dimensionierungen geprägt.

Vorhabensbedingt wird im Bereich des neuen Masts 87a durch den Fundamentkörper dauerhaft eine Fläche in einem Umfang von ca. 7 m² in Anspruch genommen. Durch die Fundament-sanierung kommt es im Bereich von Mast 88 zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächen-inanspruchnahme von etwa 6,2 m². Dies führt zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen und deren Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna. Durch die Versiegelung der Flächen in einem Umfang von ca. 13,2 m² werden auch die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Speicher- und Reglerfunktion, Lebensraum- und Ertragsfunktion) vollständig unterbunden. Zudem kann es durch die Neuversiegelung zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion kommen. Durch die Errichtung von Mast 87a (Höhe ca. 27 m) erfolgt eine dauerhafte optische Veränderung des Umfelds. Hier ist grundsätzlich eine Vergrämungswirkung hinsichtlich der im Umfeld lebenden Arten - vor allem von bodenbrütenden Vogelarten - denkbar, da die Masten als Ansitz für Beutegreifer dienen können. Schließlich entsteht durch die Montage der neuen Leiterseile der 110-kV-Leitung Abzweig Werlte Süd ein neues Kollisionsrisiko für Vögel.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen elektrische und magnetische Felder sowie grundsätzlich in regelmäßigen Abständen erforderliche Eingriffe in Gehölzbestände durch Freihaltung des Schutzstreifens (betroffene Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen). Eine Erhöhung der Übertragungsleistung findet nicht statt, so dass der Umfang der elektrischen und magnetischen Emissionen gleichbleibt. Eine Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder kann unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gewährleistet werden. Auch die Geräuschemissionen der Leitungen (Corona-Geräusche) gehen nicht über das Ausmaß der Bestandsleitung hinaus, so dass erhebliche Beeinträchtigungen insoweit nicht zu erwarten sind. Nach Abschluss der Arbeiten verbleibt ein neuer gehölzfreier Schutzstreifenbereich im Umfang von etwa 140 m².

(2) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungskriterien

Die Masten befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Ruderalflächen.

Qualitätskriterien

Die offenen Bereiche der Agrarflächen bieten potenzielles Bruthabitat für Vogelarten des Offenlandes (u.a. Feldlerche, Rebhuhn). Die an die Arbeitsflächen angrenzenden Gehölze können Lebensraum für 36 Arten sein. Potenzielle Flächen für rastende Gänsevögel liegen im Vorhabengebiet vor allem in den Mastbereichen 87 und 88 sowie bei Mast 85 vor.

Vorhabenbedingt werden in erster Linie anthropogen überformte Flächen wie Ackerflächen (AL) und Scherrasenflächen (GRA und GRR), sowie verkehrswegebegleitende Säume aus Ruderalfluren (URT) in Anspruch genommen. Hinzu kommen ehemals intensiv genutzte Biotope, deren Nutzung aufgegeben wurde (halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte - UHVs).

Im Vorhabengebiet kommen die Bodentypen Pseudogley-Braunerde (Masten 85 und 87 – 87a), Plaggenesch (Masten 85 – 87) und Gley-Podsol (Masten 87a – 88), wobei der Bodentyp Gley-Podsol eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Der Bodentyp Plaggenesch ist aufgrund seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung schutzwürdig. In allen Mastbereichen wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von einer starken anthropogenen Überprägung ausgegangen.

Schutzkriterien

In einer Entfernung von etwa 70 m zum Eingriffsbereich befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (DE 3211-431). Ein geschützter Landschaftsbestandteil „Obstbaumreihe im Markacker“ (Nr. 03_2.4.60) befindet sich in ca. 300 m Entfernung vom nächsten Mast der Leitungstrasse.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, sowie geringe anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Landschaft. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie Überspannung von Flächen und kleinräumige Versiegelung. Im Einzelnen:

Schutzgut Menschen

Eine Erhöhung der Übertragungsleistung findet nicht statt, so dass der Umfang der elektrischen und magnetischen Emissionen gleichbleibt. Eine Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder kann unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nach der 26. BImSchV ausgeschlossen werden. Die Geräuschemissionen der Leitungen (Corona-Geräusche) gehen nicht über das Ausmaß der Bestandsleitung hinaus, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auch insoweit nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere

Beeinträchtigungen der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Eingriffe in Vegetation, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme, sowie Störung durch Baustellenaktivität sind möglich, können jedoch durch die Umsetzung der bauvorbereitenden Arbeiten (z.B. temporärer Wegebau) und der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Die Umweltbaubegleitung gewährleistet darüber hinaus über die gesamte Bauzeit die sachgerechte

Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. die Maßnahme V3 zum Schutz von mastbrütenden Vogelarten) sowie ggf. die Berücksichtigung weiterer wertvoller Biotope und Artenvorkommen. Das Kollisionsrisiko für Vögel wird durch die geplanten Maßnahmen nicht signifikant erhöht. Die gesamte Länge der neuen Trassenachse zwischen Mast 87a und UW-Portal beträgt lediglich etwa 24 m in einem durch Freileitungen vorgeprägten Raum, wobei ein Großteil der Trassenachse innerhalb des Schutzstreifens der bestehenden 110-kV-Leitung Cloppenburg/Ost – Sögel verläuft. Relevante Vorkommen von Amphibien und Reptilien im direkten Vorhabensbereich sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Biotope

Baubedingt führt das Vorhaben im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Lagerflächen zu einer temporären Beeinträchtigung der Offenlandbiotope (Acker- und Grünflächen, Ruderalfluren). Es sind jedoch Lebensräume betroffen, die sich nach einer Rekultivierung rasch wiedereinstellen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen soweit technisch möglich wieder in den Ausgangszustand versetzt. Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen zwischen den Masten 87 und 88 werden bei Ausführung der Baumaßnahmen unter Anwendung der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und der RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) geschützt, insbesondere vor mechanischer Beschädigung der oberirdischen Teile sowie des Wurzelbereiches durch Überfahren und Bodenverdichtung. Die Kompensationsfläche „Wegeseitenstreifen“ ist nach Abschluss der Baumaßnahme erneut mit Regiosaatgut einzusäen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Schließlich werden Maßnahmen zur Verringerung von Flächenbeeinträchtigungen vorgesehen und deren Umsetzung durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Hiernach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Bodenversiegelung durch neue Mastfundamente. Daneben besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Bodenstruktur während der Bauphase durch Befahren mit Baufahrzeugen und Bodenaushub sowie Beeinträchtigung von Boden und Wasser durch Schadstoffeintrag. Dennoch ist mit erheblichen Auswirkungen insgesamt nicht zu rechnen, denn für den Baustellenverkehr wird soweit möglich auf vorhandene Wege zurückgegriffen, sodass großflächige Bodenverdichtungen durch die Anlage von temporären Zufahrtswegen möglichst vermieden werden. Sollten aufgrund der Witterung die gewählten Zufahrtswege ungeeignet sein, so werden die Zuwegungen als einfache temporäre Baustraßen in Teilbereichen durch die Auslegung von druckmindernden Auflagen (z.B.: Aluplatten) befestigt. Sollte es dennoch zu Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahme kommen, werden diese durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Tiefenlockerung) im Anschluss an die Baumaßnahmen beseitigt.

Auch die benötigten Arbeitsflächen werden auf das technisch erforderliche Mindestmaß begrenzt. Zum Schutz der Bodenstruktur an den Arbeitsflächen zwischen den Masten 87a und 88 (hohe Verdichtungsempfindlichkeit) werden lastverteilende Maßnahmen für die Dauer der Bauausführung eingesetzt. Soweit das Vorhaben zu einer dauerhaften Neuversiegelung von Boden im Umfang von insgesamt 13,2 m² führt, wird dies im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Kontaminationen von Boden und Grundwasser können durch die Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen und dem Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen vermieden werden. Dies berücksichtigend sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ob zur Herstellung des Fundaments für Mast 87a eine Wasserhaltung zur Sicherung der Baugruben erforderlich ist, kann erst im Zuge der erforderlichen Baugrunduntersuchungen abschließend geklärt werden. Jedenfalls aber wäre die Grundwasserhaltung lokal auf die Arbeitsfläche und zeitlich auf die Bauphase beschränkt, so dass dies keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Grundwasserkörper zur Folge hat. Sollte die Einleitung des Grundwassers in ein Gewässer notwendig werden, sind ggf. erforderliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Kontaminationen in Boden und Grundwasser können durch die Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen und dem Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Errichtung neuer Masten hat grundsätzlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Neue Masten führen in der Regel dazu, dass das subjektive Erlebnis der Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart gestört ist. Da der neue Mast in bestehender Trasse in unmittelbarer Nähe zum neuen Umspannwerk errichtet wird, bewertet die Vorhabenträgerin das Konfliktpotenzial des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild nachvollziehbar als nachrangig. Dem schließt sich die Zulassungsbehörde an. Dies gilt auch im Zusammenwirken mit Errichtung des Umspannwerks Werlte Süd. Durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen vor dem Hintergrund der Geringfügigkeit der Änderungen an der bestehenden Leitung keine zusätzlichen Wirkungen, die über das Maß der Einzelwirkungen der beiden Bauvorhaben hinausgehen.

Gesamteinschätzung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um geringfügige Änderungen an bestehenden Freileitungen zur Anbindung eines Umspannwerks. Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sind reversibel, lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potenziellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Insbesondere können erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna aufgrund der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit und erforderlichenfalls durch weitere Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen temporär stillzulegen. Anlagebedingte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Vorhabens und des vorbelasteten Raums im Ergebnis als unerheblich zu werten. Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ werden ebenso ausgeschlossen.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde –,

Hannover, 27.02.2023

Gez. Dierken